

Aktuelle Rechtsprechung zu Tierhaltungsanlagen

HELMAR HENTSCHE

Die Rechtsprechung hat sich seit dem Jahre 2019 sehr intensiv mit dem Thema der Tierhaltung befasst. Dabei waren sämtliche Aspekte, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tierhaltungsbetrieben zu beachten sind, Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Zunächst sei dabei ein Blick auf das Planungsrecht geworfen.

1 Planungsrecht

Dabei befassten sich die Gerichte sowohl mit der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 35 BauGB als auch mit den Planungsanforderungen an die Gemeinden.

a) § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg¹ hat die Anforderungen an die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB konkretisiert. Es ging um die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Hähnchenmastbetrieb mit 39.900 Tierplätzen. Dabei reichte die landwirtschaftliche Fläche vor Antragstellung nicht aus, um die Futtergrundlage nach § 201 BauGB darzustellen. Im Genehmigungsverfahren waren Pachtverträge mit einer Laufzeit von 10 Jahren vorgelegt worden. Dies hat dem Obergerverwaltungsgericht nicht ausgereicht, da es für Pachtflächen, die zur Darstellung der eigenen Futtergrundlage erforderlich sind, mit denen eine Erweiterung der Anlage realisiert werden soll, eine Restlaufzeit von 15 Jahren ab der letzten Behördenentscheidung fordert. Da der Betrieb seine Pachtverträge mittlerweile in der entsprechenden Form verlängert hat, ist die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover² abgeändert worden und der Eilantrag der anerkannten Umweltvereinigung gegen die Genehmigung abgelehnt worden.

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem weiteren Beschluss³ seine Rechtsprechung bestätigt und für die Steigerung der Tierplatzzahl die Darstellung der erforderlichen Futterfläche unter Zuhilfenahme von Pachtverträgen mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren ab der letzten Behördenentscheidung gefordert. Dabei wird die Ermittlung einer Futtergrundlage auf der Grundlage des Energiebedarfs der Tiere für geeignet gehalten. Darüber hinaus zwingt der Wortlaut des § 201 BauGB nicht zur Auslegung, dass alle Futterbestandteile in die Betrachtung einbezogen werden müssten. Dies betreffe insbesondere die Eiweißkomponente.

Genügt die bisher im Betrieb vorhandene Fläche für die Darstellung der Futtergrundlage, dann kommt der sogenannten Pachttradition eine erhebliche Bedeutung zu. Mit dieser hatte sich das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)⁴ zu befassen. Es ging insbesondere um die Frage, ob bei einem Betrieb, der seit Jahrzehnten bereits über ausreichende Flächen verfügt, aber nicht über hinreichende Restlaufzeiten von Pachtverträgen, ebenfalls nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sein

¹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2019-12 ME 87/19.

² VG Hannover, Beschl. v. 18.05.2021-4 B 6438/20.

³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.09.2020-12 ME 29/20.

⁴ VG Frankfurt Oder, Urt. v. 29.10.2020-5 K 2511/18.

kann. Daran hatte das Gericht keinen Zweifel. Die Klage der Umweltvereinigung ist entsprechend abgewiesen worden.

b) § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Mit einem sogenannten „Altfall“ hatte sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg⁵ befasst. Es ging um die planungsrechtliche Zulässigkeit eines beantragten UVP-pflichtigen Schweinemastbetriebs, der seinen Genehmigungsantrag vor dem Stichtag des 4. Juli 2012 eingereicht hatte und dessen Genehmigung danach erteilt wurde. Diese Genehmigung ist auch in der zweiten Instanz für rechtswidrig gehalten worden, da es am Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Falle einer „sehr großen“ Schweinehaltungsanlage fehle. Alternativ sei auch eine Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben, da sich hier ein Planungserfordernis stelle. Auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Entscheidung nicht überzeugend.

c) Bauleitplanung

Mit den Anforderungen an die Bauleitplanung befasste sich der VGH Mannheim⁶. Das Gericht hob hervor, dass eine Gemeinde befugt sei, in einem Bebauungsplan Tierhaltungsanlagen zum Zwecke der Sicherung ihrer kommunalen Ausrichtung und Entwicklung als heil- und naturnahem Tourismusort zu steuern und zu begrenzen. Sie sei dabei nicht an die Geruchsimmissionsrichtwerte und die Irrelevanzregelung der GIRL gebunden und könne im Interesse der Luftreinhaltung, des Schutzes ihrer Wohngebiete und zur Sicherung der künftigen touristischen Entwicklung vorsorglich auch niedrigere Immissionszielwerte für Gerüche festsetzen. Es verstoße auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn die Anzahl der Tiere, die in einer Tierhaltungsanlage gehalten werden dürften, auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Parameter und Berechnungsgrundlagen – in Abhängigkeit von der Tierhaltung und den technischen Standards – verlässlich berechenbar ist. Es verstoße ferner auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn die planende Gemeinde die Geruchsemissionen in einem Plangebiet durch Festsetzung eines, in einer bestimmten Immissionsbezugsline außerhalb des Plangebiets einzuhaltenden Immissionsanteils steuere, wenn die Zuordnung der Geruchsemissionen zu einer bestimmten Tierhaltungsanlage eindeutig sei. Letzter Aspekt ist aber vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit von sogenannten Zaunwerten erheblich problematisch.

In einer weiteren Entscheidung hat der VGH Mannheim⁷ festgehalten, dass die Festsetzung eines Geruchsemissionskontingents auf einer Fläche voraussetze, dass deren räumliche Lage jedenfalls anhand der Planzeichnung exakt bestimmt werden könne. Der betroffene Landwirt müsse anhand der Festsetzung erkennen können, wie viele Tiere welcher Tierart er auf der Fläche unter welchen baulichen Bedingungen zukünftig halten dürfe. Da dies nicht gewährleistet war, hat das Gericht den Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Gegenstand von Entscheidungen der Gerichte sind zudem immer wieder Freihalteplanungen der Gemeinden im Hinblick auf den Außenbereich. Dabei hat das OVG Lüneburg⁸ festgehalten, dass eine Festsetzung, die den Ausschluss von Bebauung im Grundsatz uneingeschränkt vorsehe

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.07.2020–OVG 11 N 40/18.

⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 09.12.2020–3 S 1749/16.

⁷ VGH Mannheim, Urt. v. 09.07.2020–5 S 1493/17.

⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 29.10.2020–1 KN 78/18.

und davon lediglich einzelne Vorhabentypen ausnehme, die wegen ihrer mangelnden optischen Bedeutung dem Planungsziel nicht entgegenstünden, auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gestützt werden könnte. Jedoch könnten nicht ohne weiteres landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich „weggeplant“ werden, da eine Steuerungsmöglichkeit wie in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insoweit fehle.⁹

Interessant ist im Zusammenhang mit der gemeindlichen Planung eine Entscheidung des OVG Magdeburg¹⁰, in der eine Nachbargemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ihrer Nachbargemeinde angefochten hatte, ihr jedoch vom Gericht die Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren abgesprochen wurde. Weder die Nachbarschaftshilfe im Brandfall noch der unspezifische Vortrag zu möglichen Immissionen auf ihrem Hoheitsgebiet würden eine Gemeinde berechtigen, den Bebauungsplan einer Nachbargemeinde anzufechten.

2 Umweltwirkungen von Tierhaltungsbetrieben

Die Beurteilung der Umweltwirkungen von Tierhaltungsbetrieben und ihrer Nebenanlagen war auch wieder Gegenstand zahlreicher Entscheidungen.

a) Geruch

Der Beantwortung der Frage, wann nach Nr. 3.3 GIRL eine übermäßige Kumulierung anzunehmen sei, hat sich die Rechtsprechung lange entzogen. Das OVG Magdeburg¹¹ hat nun festgehalten, dass diese Kumulierung dann vorläge, wenn in der Nähe eines Wohngebietes mehrere Anlagen vorhanden seien, die erweitert werden sollen und die jeweils nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag aufwiesen, aber in der Summe zu einem erheblichen Immissionsbeitrag führen könnten. Dies kann in einem Gebiet mit höherer Geruchsbelastung schon dann der Fall sein, wenn zu einer bestehenden Anlage, die das Irrelevanzkriterium bereits in Anspruch genommen hat, eine weitere Anlage hinzutritt, die ebenfalls dieses Kriterium beanspruchen will. In einem solchen Fall scheidet die Anwendung der Irrelevanzregelung aus.

Im Zusammenhang mit der GIRL hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof¹² hervorgehoben, dass diese als technisches Regelwerk von den Gerichten als Orientierungshilfe herangezogen werden könne, dabei aber nicht im Sinne einer Grenzwertregelung angewendet werden dürfe. Für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze seien die Umstände des Einzelfalls von Bedeutung, die einer umfassenden Würdigung zu unterziehen seien. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung könnten die Gemeinden auf das Arbeitspapier des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ als Orientierungshilfe zurückgreifen, um die Zumutbarkeit von Gerüchen aus Tierhaltungsbetrieben zu beurteilen, so der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in einer weiteren Entscheidung¹³.

⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 09.09.2020-1 KN 87/18.

¹⁰ OVG Magdeburg, Beschl. v. 17.02.2021-2 K 55/19.

¹¹ OVG Magdeburg, Urt. v. 24.03.2021-2 L 79/17.

¹² BayVGH, Beschl. v. 08.12.2020-22 ZB 19.115.

¹³ BayVGH, Beschl. v. 29.09.2020-9 NE 20.770.

b) Bioaerosole

Weiterhin relevant für die Gerichte ist die Beurteilung von Bioaerosolen im Zusammenhang mit der Zulassung von Tierhaltungsanlagen. Dabei geht das OVG Lüneburg in einer Entscheidung¹⁴, in der sich das Gericht schon mit der landwirtschaftlichen Privilegierung befasst hat, davon aus, dass dem Antragsteller der Nachweis der Erfüllung der Betreiberpflicht zur Vorsorge dann gelinge, wenn er eine umweltmedizinische Bewertung vorlege, auch wenn keine Hintergrundbelastung gemessen worden sei. Zudem sei der Vorsorgegrundsatz auch deshalb gewahrt, weil der Staubirrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erheblich unterschritten und eine Abluftreinigungsanlage eingesetzt würde. Das Verwaltungsgericht hatte die Wahrung der Vorsorge noch in Abrede gestellt, weil keine Zertifizierung der Abluftreinigungsanlage für Bioaerosole vorläge und aus der Abscheideleistung für Staub nicht automatisch auf die Reinigung der Bioaerosole geschlossen werden könne.

Bei der Einhaltung des genannten Staubirrelevanzwertes könne davon ausgegangen werden, dass die vom Anlagenbetreiber einzuhaltende Schutzpflicht nicht verletzt werden könne. Diese Annahme könne nicht durch die Berechnung von Depositionen von Bakterien sowie von Maximalwerten der Konzentration und Deposition erfolgreich in Frage gestellt werden¹⁵. Diesem Aspekt komme aber grundsätzliche Bedeutung zu, sodass insoweit das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat.

Die Rechtsprechung¹⁶ hält also daran fest, dass die Verletzung des Rücksichtnahmegebots im Hinblick auf Bioaerosole nicht in Betracht kommt.

3 Naturschutz

Häufiger Kritikpunkt der Gerichte bei der Überprüfung von Genehmigungen ist die Beurteilung von naturschutzrechtlichen Fragestellungen.

a) FFH-Verträglichkeit

Bei der Vorhabenzulassung ist immer die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich, wenn sich im Wirkraum der Anlage, der durch die vorhabenbedingte Bagatellgrenze von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bestimmt wird, ein FFH-Gebiet befindet. Dabei genügt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, wenn die Grenze des FFH-Gebiets durch die vorhabenbedingte Bagatellgrenze nicht erreicht wird. Ist die Grenze des Gebietes durch die Isoplethe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ berührt, dann ist die Beibringung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und eine behördliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt – trotz § 50 Abs. 3 UVPG – auch dann, wenn auf der bauleitplanerischen Ebene die FFH-Verträglichkeit nur unzureichend abgearbeitet wurde. Dann ist im Genehmigungsverfahren trotz § 34 Abs. 8 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim¹⁷.

¹⁴ OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2019–12 ME 87/19.

¹⁵ VG Hannover, Urt. v. 23.11.2020–12 A 2899/17 u. a.

¹⁶ So auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 20.01.2021–6 L 1434/20.

¹⁷ VGH Mannheim, Beschl. v. 23.02.2021–10 S 1327/20.

b) Biotopschutz

Neben der Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist auch der Biotopschutz einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren zu unterziehen, um die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG auszuschließen. Dabei kann – trotz der Verankerung in der TA Luft nach dem Beschluss des Bundesrates vom 28. Mai 2021 – wohl nicht auf ein Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha · a) oder 3,5 kg N/(ha · a) abgestellt werden. Das BMU erwägt auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁸, die TA Luft insoweit dann wieder außer Kraft zu setzen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Anwendung eines Abschneidekriteriums von 5 kg N/(ha · a) als naturschutzfachlich nicht begründbar angesehen. Dem LAI-Leitfaden 2012 käme nicht die gleiche Qualität wie etwa dem „Stickstoffleitfaden Straße“ zu. Gleichwohl hat es – anders als die Vorinstanz¹⁹ – die Verwendung von Zuschlagsfaktoren bei der Ermittlung des Beurteilungswerts als weniger streng angesehen. Es müsse eine Differenzierung zwischen dem FFH-Gebietsschutz und dem Biotopschutz stattfinden und dieser hinreichend Raum gegeben werden.

4 UVP

a) Kumulierung

Eng mit der Frage der bauplanungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist die Auslegung des Kumulierungstatbestandes des § 10 Abs. 4 UVPG verknüpft. Kumulieren danach zwei baugenehmigungspflichtige Anlagen und ist damit zumindest eine UVP-Vorprüfung durchzuführen, dann scheidet die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus. In diesem Zusammenhang hatte im Jahre 2017 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig²⁰ für Aufsehen gesorgt, bei der eine Kumulierung bei zwei Hähnchenmastställen mit je 29.900 Tierplätzen verneint worden war, die sich auf unmittelbar aneinander angrenzenden Flurstücken befinden und innerhalb der Familie betrieben werden (sollten). Diese Entscheidung ist nun durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig²¹ abgeändert worden. Eine funktionale und wirtschaftliche Verbindung bestehe dann, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinanderstünden. Zwar würde die gemeinsame Nutzung einer öffentlichen Zuwegung nicht zu einer Kumulierung führen, jedoch sei eine gemeinsame bauliche Einrichtung gegeben, wenn eine private Zuwegung gemeinsam genutzt würde.

Es ist hier eine Tendenz in der Rechtsprechung zu beobachten, § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG sehr weit auszulegen²².

b) UVP-Vorprüfung

Im Zuge der gerichtlichen Überprüfung der UVP-Vorprüfung betont die Rechtsprechung²³, dass diese nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle auf ihre Plausibilität unterliege. Es sei im Rahmen der Vorprüfung nur eine überschlägige Vorausschau vorzunehmen, die die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen dürfe.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 21.01.2021-7 C 9/19.

¹⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.09.2019-11 B 24/16.

²⁰ VG Schleswig, Urt. v. 06.12.2017-8 A 38/15.

²¹ OVG Schleswig, Urt. v. 11.11.2020-1 LB 1/18.

²² So auch das VG Hannover, Urt. v. 30.11.2020-12 A 2799/18.

²³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.07.2020-11 S 2/20.

5 Brandschutz

Durch einige Brandereignisse bedingt, ist auch der Brandschutz immer wieder Anlass zur Kritik in Verfahren zur Zulassung von Tierhaltungsbetrieben. Dabei hat die Rechtsprechung²⁴ aber betont, dass die Sicherung der Rettung der Tiere nicht nachgewiesen werden müsse. Liege nicht in der Beschaffenheit der Fluchtwege, sondern in einem artbedingtem Verhalten – wie etwa einer Gruppenbildung oder dem Rückzug in vertraute Räume – der Grund dafür, dass Tiere nicht fliehen, sondern hierzu durch den Menschen erst angetrieben werden müssten, so genüge die hinreichende Beschaffenheit der für sie vorgesehen Fluchtwege in Verbindung mit einer Zugänglichkeit der Räume für Tierhalter und Feuerwehr, um – je nach Brandlage – einen Versuch wagen zu können, die Tiere zur Nutzung der Fluchtwege anzutreiben oder einzelne von ihnen zwangsweise zu entfernen. Insofern konkretisierten die Durchführungsbestimmungen zu den Bauordnungen die rechtlichen Anforderungen an Fluchtwege für Tiere zutreffend, indem dort Ausgänge ins Freie gefordert werden, die nach Anzahl und Beschaffenheit dafür ausreichen, dass Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen „können“, nicht aber gelangen „werden“. Der unterschiedliche Maßstab ergebe sich daraus, dass der Rettung von Tieren und Menschen aufgrund unterschiedlicher Wertigkeit der Schutzgüter nicht derselbe Vorsorgeaufwand geschuldet sei.

6 Geltungsdauer Baugenehmigung

Immer wieder in der Diskussion, vor allem bei der Ermittlung der Vorbelastung, ist die Frage, welche bestandsgeschützten baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen in die Betrachtung noch einzubeziehen sind, wenn diese aktuell nicht mehr genutzt werden. Die Geltungsdauer einer ausgenutzten Baugenehmigung richte sich mangels spezialgesetzlicher Vorschriften in den Bauordnungen nach dem sogenannten Zeitmodell²⁵. Eine Baugenehmigung erledige sich auf andere Weise im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG, wenn die genehmigte Nutzung endgültig aufgegeben und nicht nur vorübergehend unterbrochen werde. Bestehe die bauliche Anlage in weiterhin nutzbarer Weise fort und trete keine neue, andersartige Nutzung an die Stelle der genehmigten Nutzung, erlösche die Baugenehmigung nur dann, wenn sich der (tatsächliche) Verzicht auf die weitere Nutzung der baulichen Anlage zugleich als (rechtlicher) Verzicht auf die Baugenehmigung darstelle. Ob das der Fall sei, sei im Wege einer Gesamtbetrachtung aus der Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In dem Verhalten des Eigentümers müsse sein dauerhafter und endgültiger Verzichtswille hinreichend eindeutig zum Ausdruck kommen. Je länger keine Nutzung stattfinde, umso eher sei bei einem Hinzutreten weiterer Umstände die Annahme begründet, die Nutzung solle auch in Zukunft nicht wieder aufgenommen werden.

²⁴ OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.09.2020-12 ME 29/20.

²⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.03.2020-1 MN 20/21.

7 § 18 Abs. 3 BImSchG

Im Zusammenhang mit der Befristung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die anders als die Baugenehmigungen spezialgesetzlich geregelt ist, hat das Bundesverwaltungsgericht²⁶ an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Verlängerungsentscheidung tauglicher Klagegegenstand für anerkannte Umweltvereinigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG sein kann. Fehlerhafte Verlängerungsentscheidungen könnten in einem ergänzenden Verfahren nach § 7 Abs. 5 UmwRG geheilt werden, wenn eine Heilung möglich sei. Die rechtlichen Voraussetzungen der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen Genehmigungen seien im Verlängerungsverfahren nicht erneut zu prüfen. Im Rahmen der kursorisch durchzuführenden Prüfung könne lediglich von Belang sein, ob die eingeschlossenen Genehmigungen noch fortbestehen.

8 Tierschutzrecht

Im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen für Schweine ist noch auf eine neuere Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Magdeburg²⁷ hinzuweisen, nach der die Einstrahlung von Tageslicht in Schweineställen das Erfordernis einer zusätzlichen künstlichen Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 80 Lux für täglich mindestens acht Stunden nicht entfallen lasse. Eine allein am Fütterungsrhythmus ausgerichtete und durch Unterbrechungen gekennzeichnete achtstündige Beleuchtung genüge den Anforderungen an eine dem Tagesrhythmus angegliche achtstündige Beleuchtung nicht.

9 Luftreinehalteplanung

Die Rechtsprechung²⁸ hatte sich auch mit der Frage zu befassen, ob in viehdichten Regionen ein Anspruch auf die Aufstellung eines Luftreinehalteplanes besteht. Eine solche Rechtspflicht erkennt die Rechtsprechung nicht. Einen Grenzwert im Sinne der 39. BImSchV gebe es für Ammoniak nicht. Eine Überschreitung der Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bedeute nicht zwingend, dass die Feinstaubwerte überschritten seien.

10 Nachträgliche Anordnung

Zum Abschluss sei im Zusammenhang mit dem Erlass von nachträglichen Anordnungen, etwa zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage, noch auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg²⁹ hingewiesen, bei der das Gericht klargestellt hat, dass allein in dem Verweis auf den sogenannten Filtererlass noch keine ordnungsgemäße Ermessensausübung zu sehen sei.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 21.01.2021-7 C 9/19.

²⁷ OVG Magdeburg, Beschl. v. 08.03.2021-3 L 1/21.

²⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 10.08.2020-12 KN 18/20.

²⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2020-12 LB 113/19.

Aktuelle Rechtsprechung zu Tierhaltungsanlagen

18.06.2021

**Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke
Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht, Frankfurt am Main**

1. Planungsrecht

a) unbeplanter Bereich

OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2019 – 12 ME 87/19

Benötigt der Betrieb für die Erweiterung seiner Tierhaltung weitere landwirtschaftliche Nutzungsfläche, dann ist für diese (Pacht-) flächen eine Restlaufzeit 15 Jahre ab letzter Behördenentscheidung erforderlich.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.09.2020 – 12 ME 29/20

- Bestätigung der Rechtsprechung aus Dezember 2019
- § 201 BauGB zwingt nicht zu der Auslegung, dass alle Futterbestandteile in die Betrachtung einbezogen werden müssten; dies betrifft insbesondere die Eiweißkomponente

VG Frankfurt Oder, Urt. v. 29.10.2020 – 5 K 2511/18 (nicht rechtskräftig)

- auch die Pachthistorie ist zu berücksichtigen; wenn ein Betrieb seit Jahrzehnten über ausreichend Fläche verfügt; dann liegt ebenfalls eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor;

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.07.2020 – OVG 11 N 40.18

Gegenstand des Verfahrens ist ein sogenannter „Altfall“;

das Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (a.F.) fehle bei einer sehr großen Schweinehaltungsanlage;

auch bei vorhandener Bebauung scheidet eine Zulässigkeit ggf. nach § 34 BauGB auch aus, da sich ein Planungserfordernis stellt;

b) Bauleitplanung

VGH Mannheim, 09.12.2020 – 3 S 1749/16

Befugnis der Gemeinde, in einem Bebauungsplan Tierhaltungsanlagen zum Zwecke der Sicherung der kommunalen Ausrichtung an der Entwicklung als heil- und naturnahem Tourismusort zu steuern, ist gegeben;

Bindung an die Geruchsimmissionsrichtwerte und die Irrelevanzregelung der GIRL ist nicht gegeben;

mangelnder Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, wenn die Anzahl der Tiere, die gehalten werden dürfen, auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Parameter und Berechnungsgrundlagen verlässlich berechenbar sind;

VGH Mannheim, Urt. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17

Festsetzung eines Geruchsemissionskontingents auf einer Fläche setzt voraus, dass deren räumliche Lage jedenfalls anhand der Planzeichnung exakt bestimmt werden kann;

betroffene Landwirte müssen anhand von Festsetzungen erkennen, wie viele Tiere welcher Tierart auf welcher Fläche und unter welchen Bedingungen sie Halten dürfen;

OVG Lüneburg, Urt. v. 29.10.2020 – 1 KN 78/18

eine Festsetzung, die den Ausschluss von Bebauung im Grundsatz uneingeschränkt vorsehe und davon lediglich einzelne Vorhabentypen ausnehme, die wegen ihrer mangelnden optischen Bedeutung dem Planungsziel nicht entgegenstünden, kann auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gestützt werden;

OVG Lüneburg, Urt. v. 09.09.2020 – 1 KN 78/18

jedoch könnten landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nicht ohne Weiteres „weggeplant“ und auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gestützt werden, da eine Steuerungsmöglichkeit wie in 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insoweit nicht vorhanden ist;

OVG Magdeburg, Beschl. v. 17.02.2021 – 2 K 55/19

mangelnde Antragsbefugnis einer Nachbargemeinde gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ihrer Nachbargemeinde;

die Nachbarschaftshilfe im Brandfall und auch der unspezifische Vortrag zu möglichen Immissionen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde berechtigen diese nicht, den Bebauungsplan anzufechten;

2. Umweltwirkung von Tierhaltungsbetrieben und Nebenanlagen

a) Geruch

OVG Magdeburg, Urt. v. 24.03.2021 – 2 L 79/17

Nr. 3.3 GIRL – übermäßige Kumulierung liegt auch dann vor, wenn bei höherer Geruchs(vor-)belastung zu einer bestehenden Anlage, die das Irrelevanzkriterium in Anspruch genommen hat, eine weitere Anlage hinzutritt dann scheidet die Anwendung der Irrelevanzregelung aus;

Bayerischer VGH, Beschl. v. 08.12.2020 – 22 ZB 19.115

die GIRL ist als technisches Regelwerk von den Gerichten als Orientierungshilfe anerkannt, darf aber nicht als Grenzwertregelung angewendet werden;

für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind daher auch die Umstände des Einzelfalls von Bedeutung, die einer umfassenden Würdigung zu unterziehen seien;

Bayerischer VGH, Beschl. v. 29.09.2020 – 9 NE 20.770

im Zusammenhang mit der Bauleitplanung könnten Gemeinden das Arbeitspapier des Bayerischen Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft als Orientierungshilfe heranziehen, um die Zumutbarkeit von Gerüchen aus Tierhaltungsbetrieben zu beurteilen;

OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.12.2019 – 12 NE 87/19

eine Hintergrundmessung für Bioaerosole ist für den Nachweis der Einhaltung der Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht erforderlich;

der Vorsorgegrundsatz sei gewahrt, wenn der Staubirrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erheblich unterschritten würde und zudem eine Abluftreinigungsanlage eingesetzt würde;

eine Zertifizierung der Abluftreinigungsanlage – konkret für Bioaerosole – sei nicht erforderlich;

aus der Abscheideleistung für Staub könne auch auf die Abscheidung von Bioaerosolen geschlossen werden;

VG Hannover, Urt. v. 23.11.2020 – 12 A 2899/17 u.a.

bei Einhaltung des Staubirrelevanzwertes ist die Schutzpflicht eingehalten und das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt;

die Annahme kann auch nicht durch Berechnung von Deposition von Bakterien sowie Maximalwerten der Konzentration und Deposition erfolgreich in Frage gestellt werden;

3. Naturschutz

a) FFH-Verträglichkeit

VGH Mannheim, Urt. v. 23.03.2021 – 10 S 1327/20

FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn sich in Wirkung der Anlage (0,3 kg/N ha*a) ein FFH-Gebiet befindet;

dabei ist eine Vorprüfung ausreichend, wenn die Grenze des FFH-Gebiets durch die Bagatellgrenze nicht erreicht wird;

ist dies gegeben, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich;

dies gilt trotz § 50 Abs. 3 UVPG auch dann, wenn auf der bauleitplanerischen Ebene die FFH-Verträglichkeit nur unzureichend abgearbeitet wurde;

b) Biotopschutz

BVerwG, Urt. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19

Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a übersteigt das Wirkraumkriterium von 0,3 kg N/ha*a um das fast 17-fache;

der LAI-Leitfaden von 2012 sei nicht geeignet, die Beurteilung von Biotopen vorzunehmen;

Regelung in der TA Luft haltbar?

4. UVPG

OVG Schleswig, Urt. v. 11.11.2020 – 1 LB 1/18

eine funktionale wirtschaftliche Verbindung bestehe dann, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinanderstünden;

zwar würde die gemeinsame Nutzung einer öffentliche Zuwegung nicht zu einer Kumulierung führen;

jedoch sei eine gemeinsame bauliche Einrichtung gegeben, wenn eine private Zuwegung gemeinsam genutzt würde;

VG Hannover, Urt. v. 30.11.2020 – 12 A 2799/18

§ 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG sei sehr weit auszulegen;

hier: weite Auslegung des Grundstücksbegriffs und der personellen Ausstattung

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.07.2020 – 11 S 2/20

die UVP-Vorprüfung unterliegt nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle auf ihre Beurteilung;

im Rahmen der Vorprüfung sei nur eine überschlägige Vorausschau vorzunehmen, die die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen dürfe;

5. Brandschutz

OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.09.2020 – 12 ME 29/20

die Sicherung der Rettung der Tiere müsse nicht nachgewiesen werden;

es genüge eine hinreichende Beschaffenheit der vorgesehenen Fluchtwege i.V.m. einer Zugänglichkeit der Räume für Tierhalter und Feuerwehr;

es genüge, den Versuch zu wagen, die Tiere zur Nutzung der Fluchtwege anzutreiben oder einzelne von ihnen zwangsweise zu entfernen;

6. Geltungsdauer der Baugenehmigung

OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.03.2021 – 1 MN 20/21

die Geltungsdauer einer Baugenehmigung richtet sich mangels spezialgesetzlicher Vorschriften nach § 43 Abs. 2 VwVfG;

die Baugenehmigung erledigt sich auf andere Weise, wenn die genehmigte Nutzung endgültig aufgegeben und nicht nur vorübergehend unterbrochen wird;

dies ist im Wege einer Gesamtbetrachtung aus der Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen;

in dem Verhalten des Eigentümers muss ein dauerhafter und endgültiger Verzicht zu dem Recht eindeutig zum Ausdruck kommen;

7. § 18 Abs. 3 BImSchG

BVerwG, Urt. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19

der Verlängerungsbescheid ist tauglicher Klagegegenstand für anerkannte Umweltvereinigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG;

fehlerhafte Verlängerungsentscheidungen könnten in einem ergänzenden Verfahren nach § 7 Abs. 5 UmwRG geheilt werden, wenn eine Heilung möglich ist;

die rechtlichen Voraussetzungen der in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen eingeschlossenen Genehmigungen seien im Verlängerungsverfahren nicht erneut zu prüfen.

8. Tierschutzrecht

OVG Magdeburg, Beschl. v. 08.03.2021 - 3 L 1/21

der Einfall von Tageslicht in Schweineställe lässt das Erfordernis einer zusätzlichen künstlichen Beleuchtung in der Stärke von mindestens 80 Lux für täglich mindestens 8 Stunden nicht entfallen;

eine allein am Fütterungsrythmus ausgerichtete und durch Berechnung gekennzeichnete 8-stündige Beleuchtung genüge den Anforderungen an eine den Tagesrythmus angegliche 8-stündige Beleuchtung nicht;

9. Luftreinhalteplanung

OVG Lüneburg, Urt. v. 18.08.2020 – 12 KN 18/20

eine Rechtspflicht zur Aufstellung eines Luftreinhalteplanes in viehdichten Regionen besteht nicht;

einen Grenzwert im Sinne der 39. BImSchV gäbe es für Ammoniak nicht;

eine Überschreitung der Werte der GIRL bedeute nicht zwingend, dass auch Feinstaubwerte überschritten würden;

10. Nachträgliche Anordnung

OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.2020 – 12 LB 113/19

eine nachträgliche Anordnung rechtfertigt sich nicht schon dann, wenn allein in der Begründung des Bescheides auf den sogenannten Filtererlass abgestellt würde;

darin liege noch keine ordnungsgemäße Ermessensausübung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de